

Referat für Sozialpolitik

an der ÖH Innsbruck

Josef-Hirn-Straße 7, 2.OG, 6020 Innsbruck

Tel: 0512 / 507 - 4904 • Fax: 0512 / 507 - 9830

Aktuellen **Öffnungszeiten**: auf unserer Homepage www.oeh.cc

e-Mail: sozial@oeh.cc



FAMILIENBEIHILFE

Stand November 2008

1. Höhe der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe (FBH) muss von den Eltern der/des Studierenden beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Die monatliche FBH (inkl. Kinderabsetzbetrag (KAB) – beträgt einheitlich 50,90,- € pro Kind) wie folgt: Für Kinder von 10–18 Jahre: 181,80 €. Für Kinder ab dem vollendeten 19. Lebensjahr beträgt die FBH: 203,60 €.

Für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen gibt es ab dem dritten Kind eine zusätzliche Förderung: den sogenannten „Mehrkindzuschlag“. Er beträgt: 36,40 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind.

2. Anspruchsdauer

Achtung: Auch wenn du derzeit „nur so“ eine Studienrichtung inskribiert hast (also nicht vorhast, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen) und auch keine FBH beziehst, gelten dieselben Bestimmungen (Studienwechsel, Leistungsnachweis, Anspruchsdauer) für einen späteren Bezug der FBH!!! Unter Umständen kann das sogar zu einem Verlust der FBH für immer führen.

a) Absolute Grenze

Anspruch auf FBH besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des **26.** Lebensjahres.

Verlängerungsmöglichkeiten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind:

- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes vor Vollendung des 26. Lj; das gilt auch für Studentinnen, die sich im sogenannten „Ausbildungsdienst“ (Wehrdienst für Frauen) befinden.
- Studentinnen, die vor Vollendung des 26. Lj. ein Kind geboren haben oder am 26. Geburtstag schwanger sind.
- Studierende, die erheblich behindert sind.

b) Individuelle Grenzen

Zusätzlich zur Grenze des 26. Lj wird die Anspruchsdauer individuell eingegrenzt. Anspruch besteht für die Mindeststudienzeit des Studienabschnittes zuzüglich eines Toleranzsemesters. Ein Beispiel: BWL: Studiendauer im 1. Abschnitt: 4 Semester → Anspruchsdauer: 4+1 = 5 Semester. Danach muss die entsprechende Diplomprüfung beim Finanzamt vorgelegt werden, um weiter FBH beziehen zu können. Maßgebend ist das Datum der letzten Prüfung, nicht das Datum der Ausstellung des Diplomprüfungszeugnisses. Die FBH wird dann ab Beginn des Monats, in dem der jeweilige Studienabschnitt erfolgreich beendet wurde, ausbezahlt. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Mindeststudiendauer absolviert, kann das nicht benötigte Toleranzsemester in den nächsten Abschnitt mitgenommen werden. Dies gilt nicht für den Übertritt von Bachelor auf Master, bzw. Master auf Doktorat!

Eine Neuerung, die durch das dreigliedrige Bachelor, Master, Doktorat Studium eingeführt wurde, ist, dass man für ein Bachelorstudium (ohne Abschnittszählung!) **2 Toleranzsemester** zugesprochen bekommt. (Im Unterschied zur Studienbeihilfe!). Bereits absolvierte Studien und Kurzstudien sind – im Gegensatz zur Studienbeihilfe – **kein** Ausschlussgrund von der FBH, sofern die Altersgrenze noch nicht überschritten wurde. Man kann also FBH für ein Doktorats- oder Zweitstudium beziehen.

Seit dem WS 01/02 besteht die Möglichkeit, auch in einem bzw. in zwei dem Semester folgenden Monaten FBH zu beziehen (Okt., Nov. bzw. März, Apr.), für den Fall, dass man nicht mehr inskribiert ist, aber in diesem Zeitraum tatsächlich noch Prüfungen ablegt. Dies entspricht auch der neu geschaffenen „Nachfrist“ für Prüfungen im Studienrecht.

Zusätzliche Anspruchsemester gibt es nur für:

- ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit, wenn sie durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen wird), wenn diese Verzögerung mindestens drei Monate andauert und überwiegend außerhalb der Ferien liegt.
- ein Auslandsstudium: Die Anspruchsdauer der FBH wird für jeweils mind. 3 Monate Auslandsstudium in einem Semester jeweils um ein Semester verlängert. Ausnahme: IWW-Studierende haben keinen Anspruch auf ein Zusatzsemester für ihren Auslandsaufenthalt.
- Verordnungssemester: Für Innsbruck gibt es derzeit leider keine Verordnungssemester.
- Individualsemester: Die/Der Studierende hat hier den Nachweis von universitätsseitigen Hindernissen für die rechtzeitige Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums zu erbringen. Formulare dafür in deinem Wohnsitzfinanzamt.
- Zeiten des Mutterschutzes und die Pflege eines Kindes: Diese hemmen bis zu dessen 2. Lebensjahr den Ablauf der Studienzeit, ebenso den Leistungsnachweis. Dies gilt auch für studierende Väter, sofern sie sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligen.
- Alle Tatsachen, die einen Verlust der FBH bewirken können (z.B. Studienwechsel, Überschreiten der Verdienstgrenze) sowie Änderungen der Personaldaten **müssen innerhalb eines Monats** dem Finanzamt gemeldet werden.

3. Studienwechsel

Die Möglichkeit eines Studienwechsels ist im Zusammenhang mit der FBH beschränkt. Wie bei der Studienbeihilfe ist es nur möglich, spätestens nach dem zweiten inskribierten Semester einer Studienrichtung (= innerhalb der Zulassungsfrist des 3. Semesters) zu wechseln. Erlaubt sind maximal zwei solcher Studienwechsel, ansonsten geht der Anspruch auf FBH **für immer verloren** (Ausnahme siehe unten).

- Bsp.: Zwei Sem. Biologie, 1. Studienwechsel, 2 Sem. Psychologie, 2. Studienwechsel auf Medizin: zulässig
- Bsp.: 3 Sem. BWL, Studienwechsel auf die PädAk; Folge: Anspruchsverlust, weil spätestens in der Zulassungsfrist des 3. Semesters ein Wechsel vorgenommen werden muss.
- Bsp.: 1 Sem. Kunstgeschichte, 1. Studienwechsel, 1 Sem. Geschichte, 2. Studienwechsel, 1 Sem. Biologie, 3. Studienwechsel wieder auf Kunstgeschichte, Folge: Anspruchsverlust, weil nur max. 2 Wechsel erlaubt sind.

Bei kombinationspflichtigen Studien gilt auch nur der Wechsel eines Faches als Studienwechsel. Wenn das Nebenfach zum Hauptfach (und umgekehrt) gewechselt wird, gilt dies nicht als Studienwechsel.

Es gibt folgende Ausnahmeregelung von den Studienwechselbestimmungen bei einem zu späten Wechsel (also nach dem 2. Semester):

Man muss im neu gewählten Studium gleich viele Semester zurücklegen wie in dem vorherigen Studium (bzw. Studien), um dann wieder FBH beziehen zu können (bzw. „Nicht-Schädlicher-Studienwechsel“).

4. Leistungsnachweis

Nach dem ersten Studienjahr ist dem Finanzamt ein Leistungsnachweis von mindestens **16 ECTS-Punkten oder 8 Wochenstunden** bzw. eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung/des ersten Rigorosums vorzulegen. Da in vielen Studien das Maß für den Umfang von Lehrveranstaltungen und Prüfungsfächern nur mehr in ECTS-Punkten angegeben wird, wird ein Leistungsnachweis von 16 ECTS-Punkten eingeführt. ECTS steht für European Credit Transfer System. Die ECTS-Punkte geben den durchschnittlichen Gesamtaufwand für Studierende an.

Bei Studienbeginn im Sommersemester beträgt der Leistungsnachweis nach den ersten drei Semestern 24 ECTS-Punkten oder 12 Wochenstunden. Der Studienerfolgsnachweis ist nur mehr einmal, nach dem ersten Studienjahr zu erbringen (im Gegensatz zur Sozialversicherung, dort nämlich 8 SWS jährlich, solange du dich im 1. Abschnitt befindest – siehe Infoblatt „Sozialversicherung“). Nicht anerkannt werden dabei Ergänzungsprüfungen (z.B. Latein), vorbereitende Sprachkurse (Level „A“ auf der Geiwi) oder Freifächer. Stichtag ist der **31. Oktober** (Prüfungsdatum) nach Ablauf des Studienjahres.

Achtung: Wenn Du nicht nachweist, dass du zumindest Lehrveranstaltungen/Praktika/Prüfungen absolviert hast, kann dies eventuell zur Rückforderung der FBH führen.

Bei wichtigen Gründen (z.B.: Krankheit, Auslandsstudium etc.), die eine Studienbehinderung von mindestens drei Monaten verursachen, kann der Zeitraum für den Leistungsnachweis um weitere Semester verlängert werden. Zeiten des Mutterschutzes und die Zeiten der Kindererziehung des eigenen Kindes während der ersten zwei Lebensjahre können ebenfalls für die entsprechende Verlängerung des Nachweiszeitraumes geltend gemacht werden.

Für den zweiten und dritten Abschnitt bzw. für das Doktoratstudium ist keine genaue Semesterwochenstundenzahl als Leistungsnachweis festgelegt, allerdings musst Du auf Anfrage des Finanzamtes die „Ernsthaftigkeit“ des Studiums nachweisen (Zeugnisse, Bestätigungen über Diplomarbeit oder Dissertation, etc.). Auf jeden Fall solltest du für jedes Semester, in dem für dich FBH bezogen wird, mehr als nur die Fortsetzungsbestätigung vorlegen können (d.h. unbedingt auch negative Zeugnisse mind. 5 Jahre aufheben), da sonst eine eventuelle Rückforderung durch das Finanzamt nicht ausgeschlossen werden kann.

5. Dazuverdienen

Seit dem 1.1.2001 wurde anstelle der monatlichen Betrachtungsweise eine sog. „Jahresdurchrechnung“ eingeführt. Die **jährliche Verdienstgrenze beträgt 9.000 €** im Kalenderjahr. Übersteigt das zu versteuernde Einkommen 9.000 € (= Bruttogehalt, aber minus Sozialversicherung!) besteht für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf FBH (und Kinderabsetzbetrag) und die bezogene FBH + KAB ist zurückzuzahlen. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bleiben außer Betracht:

- das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf FBH besteht,
- Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse und
- natürlich einkommenssteuerfreie Bezüge wie z.B. die Studienbeihilfe.

Achtung: Bezüglich Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ist die monatliche Geringfügigkeitsgrenze weiterhin aufrecht! Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen aus echten Dienstverträgen (Unselbständige Beschäftigungen) bzw. freien Dienstverträgen, die insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze (349,01€ monatlich) überschreiten, tritt Sozialversicherungspflicht ein! Die Beiträge werden Dir im folgenden Kalenderjahr von der Gebietskrankenkasse nachträglich vorgeschrieben. Näheres dazu im Infoblatt „Sozialversicherung“.

6. Zur Beachtung

Detaillierte Informationen gibt es in der Sozialbroschüre, im „Studieren und Arbeiten“ - Heft der ÖH und im Internet unter <http://oeh.ac.at/oeh/service/>. Bei Fragen helfen wir Dir gerne weiter. Bei Problemen mit der Finanzverwaltungsbehörde (negative Bescheide, Rückzahlungsforderungen) ist es unbedingt erforderlich, dass **Du vor Ablauf** irgendwelcher Fristen vorbeikommst, damit wir noch etwas unternehmen können! Dieses Infoblatt wird laufend dem aktuellen Stand angepasst.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.

Dein Sozialreferatsteam